

**Az. 32-5143-5-110/21****Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Bekanntmachung**

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gibt das Landratsamt Freising im Hinblick auf Unterricht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV sowie auf Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV bekannt, dass am 09. April 2021 im Landkreis Freising der Wert der 7-Tage-Inzidenz

den Wert von 100 überschritten hat.

Die sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ergebenden für den Inzidenzbereich über 100 maßgeblichen Regelungen gelten für den Zeitraum

vom 12. April bis 18. April 2021.

Freising, 09. April 2021

Gez. **Lasch**
Regierungsdirektor

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3573064395

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 11.03.2021
Sparkasse Freising
Vorstand